



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden- Württemberg

FÖRDERPROGRAMM

Soforthilfe Corona



Staatsministerium

Hier finden Sie Informationen über das Soforthilfeprogramm Corona des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen, Land- und Forstwirte und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Soforthilfe unterstützt.

Aktueller Hinweis:

In dieser durch das Corona-Virus ausgelösten Krisensituation der Wirtschaft arbeiten die Bundesländer und der Bund mit Hochdruck an Soforthilfen für Sie. Wir wissen, dass viele von Ihnen existenzielle Sorgen haben!

Baden-Württemberg war eines der ersten Bundesländer, das am Mittwoch, 25. März, mit einem eigenen Soforthilfe-Programm an den Start ging. Kurz darauf hat auch die Bundesregierung die Grundlagen für die Unterstützung von Soloselbstständigen und kleinen Unternehmen geschaffen. An der Harmonisierung und Verzahnung der beiden Kulissen hat das Wirtschaftsministerium in den letzten Tagen mit Hochdruck gearbeitet. Seit Donnerstag, 9. April sind die Soforthilfe-Programme des Bundes und des Landes nun abschließend fusioniert und eine Antragstellung möglich.

Bitte nutzen Sie nur die hier verfügbaren Formulare. Alte Antragsformulare werden AB SOFORT nicht mehr anerkannt.

Hilfe und Beratung

Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten **ausschließlich die unten auf dieser Seite aufgeführten Ansprechpartner/-innen**. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie eingerichtete Hotline der Kammern. Eine Liste finden Sie auf dieser Seite.

W I C H T I G: Bitte öffnen Sie die Seite **[bw-soforthilfe.de](https://www.bw-soforthilfe.de)** zum Upload erst, wenn Ihr Antrag ausgefüllt ist.

W A R N U N G: Das Landeskriminalamt warnt vor gefälschten Seiten, Formularen oder auch betrügerischen Anrufen. Bitte nutzen Sie nur den offiziellen Antrag und laden Sie diesen nur auf der Seite **[bw-soforthilfe.de](https://www.bw-soforthilfe.de)** hoch. **Warnung des LKA**

Gewarnt wird auch vor Phishing-Versuchen im Namen der L-Bank:

Aktuell befinden sich gefälschte Mails im Umlauf, die sich auf die Corona-Soforthilfe-Auszahlung der L-Bank beziehen. In diesen E-Mails werden Sie aufgefordert, Formulare auszufüllen oder Daten preiszugeben. Die L-Bank wird Sie nicht auf diesem Wege dazu auffordern, Daten preiszugeben. Antworten Sie nicht auf diese E-Mails und öffnen Sie keine Anhänge.

[Antragsformular Soforthilfe Corona - für Unternehmen bis 10 Beschäftigten, BUND \(PDF\)](#)

[Antragsformular Soforthilfe Corona - für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten, LAND \(PDF\)](#)

Bitte beachten Sie: Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Ein sorgfältig ausgefüllter Antrag verkürzt die Prüfzeit bis zur Auszahlung erheblich.

Bitte nutzen Sie nur die hier verfügbaren Formulare. Alte Antragsformulare werden AB SOFORT nicht mehr anerkannt.

Nachfolgend finden Sie alle relevanten Informationen zu den Förderkonditionen und zum Antragsverfahren. Klicken Sie einfach auf die jeweilige Überschrift um die Informationen auszuklappen.

Wer wird gefördert? 

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die **KMU-Definition der EU** verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Mit ihrer Selbstständigkeit müssen Antragsteller wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder als Freiberufler und Soloselbstständige im Haupterwerb tätig sein.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Bitte sehen Sie sich die unten stehenden FAQ für weitere Informationen und die Detailkonditionen an.

Wie wird gefördert?

Die einmalige Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente, VZÄ),
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10,0 Beschäftigten (VZÄ),
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50,0 Beschäftigten (VZÄ)

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate. Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen), bezogen auf die drei genannten Monate.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. **Unternehmen steht es frei, ihre Auszubildenden bei der Beschäftigtenzahl voll anrechnen.**

Hilfestellung bietet das **Benutzerhandbuch KMU-Definition** und unten auf dieser Seite stehende FAQ.

Anleitung zum Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz bzw. bei Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit Wohnsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe bis zur maximalen Zuschusshöhe für Ihr Unternehmen oder für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. **Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.**

[Antragsformular Soforthilfe Corona – für Unternehmen bis 10 Beschäftigte, BUND \(PDF\)](#)

[Antragsformular Soforthilfe Corona – für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten, LAND \(PDF\)](#)

Bitte beachten Sie: Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Ein sorgfältig ausgefüllter Antrag verkürzt die Prüfzeit bis zur Auszahlung erheblich.

Bitte nutzen Sie nur die hier verfügbaren Formulare. Alte Antragsformulare werden AB SOFORT nicht mehr anerkannt.

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleine und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Jeder Fall, der bekannt wird, wird zur Anzeige gebracht. Eine möglicherweise bereits gewährte Soforthilfe ist in diesen Fällen zurückzuzahlen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Verwaltungsvorschrift zur Soforthilfe \(PDF\)](#).

So funktioniert die Antragstellung:

1. Laden Sie das [Antragsformular Soforthilfe Corona - für Unternehmen bis 10 Beschäftigte, BUND \(PDF\)](#) oder das [Antragsformular Soforthilfe Corona - für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten, LAND \(PDF\)](#)

herunter und füllen Sie es **vollständig** an Ihrem PC aus.

Bitte beachten Sie: Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Ein sorgfältig ausgefüllter Antrag verkürzt die Prüfzeit bis zur Auszahlung erheblich.

Bitte nutzen Sie nur die hier verfügbaren Formulare. Alte Antragsformulare werden AB SOFORT nicht mehr anerkannt.

Damit Sie beschreibbare PDF-Formulare problemlos ausfüllen, bearbeiten und speichern können, sollten sie auf dem Computer heruntergeladen und gespeichert werden. Verwenden Sie grundsätzlich zum Ausfüllen immer den kostenlos zur Verfügung gestellten Adobe Acrobat Reader. Haben Sie bereits den Acrobat Reader installiert, kontrollieren Sie:

Ob Sie die neueste Version geladen haben und aktualisieren Sie ihn gegebenenfalls. Ob JavaScript in den Einstellungen vom Adobe Acrobat Reader aktiviert ist.

Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden.

2. Drucken Sie das **vollständig** ausgefüllte Formular aus

3. Unterschreiben Sie (rechtsverbindlich durch einen Vertretungsberechtigten) das Formular eigenhändig an der dafür vorgesehenen Stelle
4. Scannen Sie (oder fotografieren Sie) das Formular mit Ihrer Unterschrift ein.
5. Speichern Sie das gescannte/ fotografierte Dokument im PDF-Format ab.

Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare im PDF-Format verarbeitet werden.

Bitte führen Sie gegebenenfalls mehrseitige Dokumente in EIN Dokument zusammen.

Da nur Dokumente im PDF-Format angenommen werden können, müssen die Dokumente im Datei-Typ PDF gespeichert oder über einen Standard-PDF-Drucker gedruckt werden, um das PDF-Format sicherzustellen.

6. Öffnen Sie bitte das Portal der Kammern: www.bw-soforthilfe.de
7. Geben Sie dort Ihre Kontaktdaten ein und laden Sie Ihr Antragsformular hoch.

Sie werden in der Regel per E-Mail über den Eingang Ihres Antrags informiert. Sollten Sie keine E-Mail erhalten, bitten wir um etwas Geduld. Bitte überprüfen Sie auch Ihren Spam-Ordner. Bitte stellen Sie nicht direkt einen neuen Antrag, sondern warten Sie mindestens bis zu drei Werktagen. Der Zuschuss wird nach erfolgreicher Prüfung ausgezahlt.

Der Prozess nimmt insgesamt nur wenige Werktagen in Anspruch. Bitte sehen Sie von Anfragen ab. Sollten sich Fragen zu Ihrem Antrag ergeben, wird sich die zuständige Kammer an Sie wenden.

Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten alleine die unten genannten offiziellen Beratungsstellen.

Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie auf dem angegebenen Online-Portal hochgeladen wurden.

Bitte keine Anträge auf dem Postweg oder per E-Mail an die Kammern oder das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg senden. Diese können *nicht* bearbeitet werden.

Hilfe und Beratung

Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten ausschliesslich die hier aufgelisteten Beratungsstellen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie eingerichtete Hotline der Kammern.

Industrie- und Handelskammern

[Industrie- und Handelskammern Baden-Württemberg: Corona-Hotlines \(PDF\)](#)

- IHK Bodensee-Oberschwaben: 0751 / 409-250
- IHK Heilbronn-Franken: 07131 / 9677-111
- IHK Hochrhein-Bodensee: 07531 / 2860 333 und 07622 / 3907-333
- IHK Karlsruhe: 0721 / 174 111

- IHK Nordschwarzwald: 07231 / 201-366
- IHK Ostwürttemberg: 07321 / 324-0
- IHK Region Stuttgart: 0711 / 2005-1677
- IHK Reutlingen: 07121 / 201-0
- IHK Rhein-Neckar: 0621 / 1709-600 und 0621/ 1709-0
- IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg: 07721 / 922-244
- IHK Südlicher Oberrhein: 0761 / 3858-823 und 0761 / 3858-824
- IHK Ulm: 0731 / 173-333

Handwerkskammern

- Handwerkskammer Freiburg: 0761 / 21800-456
- Handwerkskammer Heilbronn-Franken: 07131 / 791-177 und 07131 / 791-178
- Handwerkskammer Karlsruhe: 0721 / 1600-333
- Handwerkskammer Konstanz: 07531 / 205-201
- Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar Odenwald: 0621 / 18002-0
- Handwerkskammer Reutlingen: 07121 / 2412-555
- Handwerkskammer Region Stuttgart: 0711 / 1657-0
- Handwerkskammer Ulm: 0731 / 1425-6900

Freie Berufe

- Institut für Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28, gruendung@ifb.uni-erlangen.de

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: 0711 / 126-1866 oder 1867
Hotline 9.00 bis 17.00 Uhr

Bitte versenden Sie keine Antragsformulare auf dem Postweg oder per E-Mail an die Kammern oder das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Bitte nutzen Sie ausschließlich das Portal der Kammern zur Übermittlung Ihres Antrags. <https://www.bw-soforthilfe.de/>

FAQs zur Soforthilfe Corona

Wann wird die Corona-Soforthilfe von der L-Bank ausgezahlt? 

Die geprüften und bewilligten Anträge werden schnellstmöglich von der L-Bank ausgezahlt.

Was machen Kammern und L-Bank mit meinem Antrag auf Soforthilfe- 

Corona?

Die Kammern prüfen die Vollständigkeit und inhaltliche Plausibilität der Angaben. Die L-Bank ist für die Bewilligung und Auszahlung zuständig. Sie prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung und behält sich darüber hinaus eine detaillierte Überprüfung der Angaben und entsprechende Übermittlung an die Finanzbehörden vor. Schließlich geht es um den Einsatz von Steuergeldern. Prüfrechte haben im Nachgang selbstverständlich auch der Bundes- und der Landesrechnungshof.

Muss für die Soforthilfe ein Liquiditätsengpass vorliegen? Wann liegt dieser vor? Welche Kosten und Einnahmen muss ich berücksichtigen? ▼

Ja, der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses kann als Kosten bei Soloselbständigen, Freiberuflern und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden.

Hinweis: Neben der Soforthilfe können Leistungen der Grundsicherung beantragt werden, deren Antragsvoraussetzungen vereinfacht worden sind. Wenn Sie Leistungen zur Grundsicherung beantragen wollen, wenden Sie sich an das zuständige Jobcenter an Ihrem Wohnort [Arbeitsagentur](#)

Ebenso sind Personalkosten des Unternehmens ansetzbar, soweit hierfür keine sonstigen Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen gem. InfektionsschutzG) in Anspruch genommen werden können.

Der Betrag, der für Aufwendungen für fiktiven Unternehmerlohn und Personalkosten bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses angesetzt wurde, ist bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten gesondert im Antrag auszuweisen.

Auch wenn Aufwendungen für fiktiven Unternehmerlohn und Personalkosten bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses angesetzt wurden, bleiben die maximalen Beträge der Soforthilfe als Obergrenze bestehen (9.000, 15.000 oder 30.000 Euro je nach Unternehmensgröße).

Die vorhandenen liquiden Rücklagen des Betriebs sind bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht einzurechnen.

Weitere öffentliche Hilfen sowie mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses für die drei auf die Antragstellung folgenden Monaten ist konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie beispielsweise „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Was ist im Antrag bei „Für den Zeitraum für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate wird eine einmalige Soforthilfe in Höhe von (...) beantragt“ anzugeben? ✓

Hier muss angegeben werden, in welcher Höhe Sie für Ihr Unternehmen eine Soforthilfe beantragen.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate (s. hierzu auch die FAQ-Frage zum Liquiditätsengpass). Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen), bezogen auf die oben genannten Monate.

Maximal können die oben und in der Verwaltungsvorschrift genannten Förderbeträge für die jeweilige Unternehmensgröße in Anspruch genommen werden.

Wurde bereits eine Soforthilfe in Anspruch genommen und es handelt sich um den Zweitantrag, muss die bereits erhaltene Soforthilfe vom Zuschussbetrag abgezogen werden.

Beispiel:

Ihr Unternehmen hat 4 Beschäftigte (VZÄ). Sie haben einen Liquiditätsengpass für drei Monate in Höhe von 9.000 Euro berechnet.

Laut Richtlinie können Unternehmen mit bis zu 5,0 Beschäftigten (VZÄ) maximal 9.000 Euro Soforthilfe für drei Monate erhalten.

- Sie geben bei der Frage nach der Höhe der beantragten Soforthilfe 9.000 Euro an.
- Die Höhe des Liquiditätsengpasses entspricht dem maximal möglichen Betrag in Höhe von 9.000 Euro.

Weitere Beispiele:

Gleicher Fall, aber Sie haben bereits eine Soforthilfe in Höhe von 5.000 Euro auf Grundlage eines vorherigen Antrags erhalten.

- Sie geben bei der Frage nach der Höhe des beantragten Zuschusses 4.000 Euro an.
- niedriger als die maximal mögliche Soforthilfe, weil keine Überschreitung des maximalen Betrags erfolgen darf.

Gleicher Fall, aber Sie haben nur 5.000 Euro Liquiditätsengpass angegeben.

- Sie geben bei der Frage nach der Höhe der beantragten Soforthilfe 5.000 Euro an.
- niedriger als die maximal mögliche Soforthilfe, weil ihr Liquiditätsengpass niedriger als der maximal mögliche Betrag liegt.

Gleicher Fall, aber Sie haben 12.000 Euro Liquiditätsengpass angegeben.

- Sie geben bei der Frage nach der Höhe der beantragten Soforthilfe 9.000 Euro an.
- niedriger als ihr Liquiditätsengpass, weil der maximal mögliche Betrag bei 9.000 Euro liegt.

Im Antrag steht, dass in besonderen Fällen der Liquiditätsengpass auch auf Basis des Aufwands für fünf Monate berechnet werden kann. Wie ist das zu verstehen? ✓

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen.

Wird also die gewerbliche Miete oder Pacht um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Sollte dieser Fall vorliegen, ist im Antrag im Feld „kurze Erläuterung“ ein Hinweis zu geben und dort entsprechende Angaben zu machen.

Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Was muss ich bei der Frage im Antrag nach einer „kurzen Erläuterung“ für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona Pandemie angeben? ✓

Bei der Frage im Antrag nach einer „kurzen Erläuterung“ für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona Pandemie ist darzustellen, dass und warum der fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand (in welcher Art und Höhe) in den drei auf die Antragstellung folgenden Monaten nicht mehr durch die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gedeckt werden kann. Besonderheiten, wie beispielsweise Angaben zu bereits erhaltenen Soforthilfen, anderen Hilfen, anderen Entschädigungsleistungen, Miet- oder Pachtabschlüssen, usw. sind hier aufzunehmen.

Soforthilfe und Grundsicherung? ✓

Neben der Soforthilfe können Leistungen der Grundsicherung beantragt werden, deren Antragsvoraussetzungen vereinfacht worden sind.

Kleinunternehmer und Solo-Selbständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II)

ohne Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

Konkret gilt vom 01.03. bis 30.06.2020:

- Für alle Neuanträge: Verzicht auf Vermögensprüfung für 6 Monate
- Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate
- Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für sechs Monate vorläufige Bewilligung)
- Durch eine Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung bei Bedarf die Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängern.

Wenn Sie Leistungen zur Grundsicherung beantragen wollen, wenden Sie sich an das zuständige Jobcenter an Ihrem Wohnort **Arbeitsagentur**

Muss ich die Soforthilfe Corona zurückzahlen? ✓

Die Soforthilfe muss grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Sollte sich der beantragte erwartete Liquiditätsengpass für den bewilligten Dreimonatszeitraum (bei Pacht-/Mietnachlass von mindestens 20 Prozent Fünfmonatszeitraum) rückwirkend als zu hoch erwiesen haben, ist der entstandene Überschuss zurückzuzahlen (keine Überkompensation).

Nachträgliche Änderungen, die auf die Soforthilfe oder ihre Höhe Einfluss haben könnten, hat der Empfänger der Soforthilfe der L-Bank als Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Kontaktdaten finden sich im Bewilligungsbescheid.

Sofern die Soforthilfe wie beantragt bewilligt wird und später festgestellt wird, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung an die L-Bank und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass es auch durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen oder Entschädigungsleistungen zu einer Überkompensation kommen kann, für die eine Mitteilungspflicht besteht.

Der Zuwendungsempfänger muss seiner Mitteilungspflicht unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nachkommen. Seine Mitteilungspflicht umfasst aber nicht eine reine Mitteilung über die Änderung der Situation. Sondern eine Änderung der Situation, die auf die Soforthilfe oder ihre Höhe Einfluss haben könnten.

Es müssen ihm selbst jedoch erst die Tatsachen bekannt sein, bevor er sie der Bewilligungsstelle mitteilen kann. Die reine Öffnung eines Betriebs sagt grundsätzlich nichts über die Entwicklung des Liquiditätsengpasses aus. Sobald der Zuwendungsempfänger aber absehen kann, dass er einen geringeren oder gar keinen Liquiditätsengpass hat (bezogen auf die drei bzw. fünf Monate, für die er beantragt hat – nicht in der gerade aktuellen Situation), muss er dies ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.

Das heißt gegebenenfalls kann er erst am Ende des Drei- bzw. Fünfmonatszeitraums mit Sicherheit eine Aussage treffen. Gegebenenfalls entwickelt sich aber die Öffnung und damit seine Einnahmen bereits während des Drei- bzw. Fünfmonatszeitraums so eindeutig positiv, dass ihm bereits zu diesem Zeitpunkt klar sein muss, dass er auch mit rückwirkender Betrachtung für den kompletten Zeitraum seiner Soforthilfe (ab Antragstellung) einen geringeren oder keinen Liquiditätsengpass mehr hat/ hatte.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt? ✓

Leider kann durch das hohe Antragsvolumen kein genauer Zeitpunkt für die Bewilligung beziehungsweise Auszahlung genannt werden.

Was muss ich beachten und tun, wenn ich denselben Antrag mehrfach gestellt habe? ✓

Bitte warten Sie ab, bis Ihnen der Bescheid der L-Bank vorliegt. Wenn Sie irrtümlich Auszahlungen auf identische Anträge erhalten haben, zahlen Sie in diesem Fall bitte umgehend den zu Unrecht erhaltenen Betrag auf das Ausgangskonto unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer aus dem Bescheid der L-Bank (nicht die Vorgangsnummer der Kammer) und dem Hinweis „Mehrfachantragstellung“ zurück. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Ich bin Künstler/ in, ein gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler/in. Darf ich den Zuschuss beantragen? ✓

Analog zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch beispielsweise Künstler/ innen und gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/ direkten Markt angesehen.

Soweit das Unternehmen nicht mehr als 50 Beschäftigte (VZÄ) hat, kann das Programm vollständig branchen- und rechtsformoffen in Anspruch genommen werden.

Bitte beachten Sie:

Ein Unternehmen, bei dem sich mindestens 25 Prozent seines Kapitals oder seiner Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden, liegt keine Antragsberechtigung vor.

Diese Festlegung erfolgte, weil die Unternehmen durch die Beteiligung der öffentlichen Hand bestimmte Vorteile, insbesondere finanzieller Art, gegenüber Unternehmen erlangen können, die sich durch

privates Kapital finanzieren. Außerdem ist es oft nicht möglich, die entsprechenden Personal- und Finanzdaten für öffentliche Stellen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zu berechnen.

Warum muss ich im Antrag bestätigen, dass ich mit der Selbstständigkeit wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige/r tätig bin? ✓

Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragsteller wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige/r tätig ist.

Wird die Frage im Antrag mit „nein“ beantwortet, liegt keine Antragsberechtigung vor. Ihr Antrag wird in der Folge abgelehnt.

Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten – auch in anderen Bundesländern. Wie viele Anträge kann ich stellen? ✓

Für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten darf nur einmal ein Antrag auf die Förderung des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern. Der Antrag sollte daher vom Hauptsitz des Unternehmens gestellt werden.

Soweit bereits für das Unternehmen oder die Selbstständigkeit oder für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes in der für die Unternehmensgröße vorgesehenen maximalen Zuschusshöhe in Anspruch genommen wurde, ist das Unternehmen nicht mehr antragsberechtigt. Im Antragsformular sind entsprechende Angaben zu machen. Eine Doppeltförderung ist nicht möglich.

Ich habe bereits eine Soforthilfe Corona in Baden-Württemberg erhalten. Darf ich einen weiteren Antrag stellen? ✓

Unternehmen, die bereits eine Soforthilfe erhalten haben, können einen weiteren Antrag stellen, soweit sie trotz Inanspruchnahme der bisherigen Soforthilfe weiterhin einen Liquiditätsengpass haben.

Es darf aber im Einzelfall nicht ein über die definierten Höchstgrenzen hinausgehender Zuschuss in Anspruch genommen werden. Die bereits bewilligten Mittel an einzelne Antragsteller können nur insofern aufgestockt werden, als im Einzelfall der Höchstsatz nicht erreicht ist und der jeweilige Antragsteller in einem zweiten Antrag bestätigt, dass weiterhin ein Liquiditätsengpass besteht.

Beispiel 1:

Soloselbständiger bekam 5.000 Euro bewilligt, kann in einem zweiten Antrag weitere 4.000 Euro beantragen, sofern er den weiteren Bedarf glaubhaft nachweist.

Beispiel 2:

Soloselbständiger bekam 9.000 Euro bewilligt, kann in einem zweiten Antrag (auch wenn er noch einen weiteren Liquiditätsengpass hätte) keine weiteren Mittel beantragen.

Es sind entsprechende Angaben über bereits erhaltene Soforthilfen im Antrag zu machen. Bitte geben Sie an dieser Stelle auch die Referenznummer für Ihren vorherigen Antrag an.

Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe Corona stellen? ✓

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist grundsätzlich möglich. Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin (oder wieder) eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht.

Falls bereits sonstige staatliche Hilfen beantragt oder bewilligt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen und im Antrag anzugeben.

Mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und ebenfalls im Antrag bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie: Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten (s.o.) reicht nicht aus.

Ich bin kein Mitglied bei der Industrie- und Handelskammer oder bei der Handwerkskammer. Bei wem und wie muss ich meinen Antrag stellen? Und bei wem kann ich mich beraten lassen, wenn ich Fragen habe? ✓

Alle Anträge werden über das angegebene Portal (www.bw-soforthilfe.de) hochgeladen. Der Antrag wird automatisch an die zuständige Kammer bzw. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weitergeleitet.

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern bearbeiten jeweils die Anträge ihrer Mitgliedsunternehmen.

Das Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bearbeitet die Anträge von Antragstellern aus dem Bereich Landwirtschaft.

Die Industrie- und Handelskammern bearbeiten auch die Anträge von Freiberuflern und weiteren Unternehmen ohne Mitgliedschaft in einer der beiden oben genannten Kammern. Ebenso steht die Hotline Nicht-Mitgliedern zur Verfügung.

Was ist bei der Frage anzugeben, ob bereits eine Beihilfe im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erhalten wurde? ▼

Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gilt gemäß § 2 Abs. 2 für Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- und Zahlungsvorteilen und rückzahlbaren Vorschüssen, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise bewilligt wurden. Es handelt sich um eine relativ neue Regelung (vom 19. März), das heißt viele Förderungen wurden noch nicht auf dieser Grundlage vergeben.

Hat das Unternehmen bereits in Vergangenheit eine solche Beihilfe erhalten, wurde es bereits in einem Antrag danach gefragt und auf die Regelung im Rahmen des Bewilligungsbescheides hingewiesen.

Bestehende Soforthilfe-Programme in Deutschland sind weitgehend von der Regelung erfasst. Anders sieht es beispielsweise beim Kurzarbeitergeld aus. Dieses wird bei Erfüllung der in §§ 95 bis 109 SGB III genannten Voraussetzungen als Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung gezahlt. Es handelt sich dabei deshalb nicht um eine zu berücksichtigende Beihilfe.

Bin ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Frage unter 6.2. bzw 3. Erklärungen mit Verweis auf 1.1 im Antrag)? ▼

Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das Unternehmen bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gem. Art.2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung war.

Bitte beachten Sie:

Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist nicht gleichbedeutend mit der Frage, ob und in welcher Höhe für das antragstellende Unternehmen eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder ein Liquiditätsengpass im Sinne dieser Förderung vorliegt.

Darf ich als land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen einen Antrag stellen? ▼

Zählt ein land-/forstwirtschaftliches Unternehmen zu den Freien Berufen?

Sonstige Hinweise?

Unternehmen, die überwiegend in den Bereichen Primärerzeugung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (= Agrarsektor), Fischerei und Aquakultur tätig sind, sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass im Sinne der Soforthilfe vorliegt.

Diese Unternehmen sind ebenso wie alle anderen Antragsteller nur antragsberechtigt, wenn sie mit Ihrer Selbstständigkeit wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Soloselbstständige tätig sind.

Auch für land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ist in allen mit **X** gekennzeichneten Pflichtfeldern zwingend eine Eintragung erforderlich. Anträge, bei denen auch nur ein Pflichtfeld nicht ausgefüllt ist, können nicht bearbeitet werden. Dazu folgende spezifischen Hinweise:

Viele Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen haben keinen speziellen Firmennamen, anstelle dessen kann der **Name des Inhabers** eingetragen werden.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen werden in den meisten Fällen in der Rechtsform „Einzelunternehmen“ vom Inhaber geführt. Eine weitere verbreitete Rechtsform land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Seltener werden land- und forstwirtschaftliche Unternehmen als Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt.

Bei den oft seit Generationen bestehenden Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ist in vielen Fällen das Gründungsdatum nicht bekannt. Hier kann das Datum der Hofübergabe herangezogen werden.

Land - oder forstwirtschaftliche Unternehmen zählen **nicht** zu den Freien Berufen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die zur Einkommensdiversifizierung neben der Landwirtschaft zusätzlich einen Nebenbetrieb betreiben, der dem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet ist und diesem dient, können die Soforthilfe für die „Landwirtschaft“ beantragen, sofern die Voraussetzungen an den Liquiditätengpass für den Gesamtbetrieb (Landwirtschaft und Nebenbetrieb) erfüllt sind. Es ist dann allerdings darauf zu achten, dass bei Ziffer 3. des Bundesantrags bzw. bei Ziffer 1.4 des Landesantrags als Branche „Landwirtschaft“ ausgewählt wird und nicht etwa „Gastgewerbe“ oder „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“.

Bin ich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)?

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die einfachste Form der Personengesellschaft. Sie besteht aus mindestens zwei (natürlichen oder juristischen) Personen, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen legalen Geschäftszwecks zusammenschließen – also unter anderem, um ein gemeinsames Unternehmen führen. Ein Vertrag ist für die Gründung einer GbR nicht notwendig. Häufig sind beispielsweise Freiberufler, die gemeinsam ein Unternehmen führen (beispielsweise professionelle Bands, Gemeinschaftspraxen, Ingenieurbüros, Rechtsanwaltskanzleien), in Form einer GbR organisiert.

Wie berechne ich die Anzahl der Beschäftigten für mein Unternehmen und was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)?

Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben. Das Vollzeitäquivalent gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in einem

Unternehmen ergeben.

Grundsätzlich gilt das Stichtagsprinzip: Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei saisonal stark schwankenden Beschäftigtenzahlen kommt es auf den Jahresdurchschnitt an.

Das Ergebnis der Berechnung darf immer aufgerundet werden. Beispielsweise können 5,1 VZÄ auf 6 VZÄ aufgerundet werden.

Welche Beschäftigungsgruppen werden überhaupt einberechnet?

Umfasst sind Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal beispielsweise folgender Gruppen:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- Beschäftigte im Mutterschaftsurlaub
- mitarbeitende Eigentümer/ innen,
- Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen

Bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sind auch umfasst:

- Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Ausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ)

Bei Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten können Auszubildende angerechnet werden, müssen aber nicht.

Nicht einberechnet werden:

- Beschäftigte im Elternurlaub
- Beschäftigte nach § 16 e und 16 i SGB II

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saison AK = Faktor (Anzahl Arbeitstage/ 225)
(Bsp.: 115 Tage = Faktor 0,5, 70 Tage = Faktor 0,3)

Die Berechnung erfolgt weitgehend anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch [KMU-Definition \(PDF\)](#)

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen.

Bin ich ein Partner- oder verbundenes Unternehmen?

Sie sind, beziehungsweise haben Partner- oder verbundene Unternehmen, wenn Sie (Ihr Unternehmen) umfangreiche Finanzpartnerschaften mit einem anderen Unternehmen eingegangen sind.

Bei Partnerunternehmen entsteht die Partnerschaft, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt, das heißt, die Beteiligung ist größer 25 Prozent, aber kleiner 50 Prozent.

Bei verbundene Unternehmen wird die Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der Anteile oder der Stimmrechte durch ein anderes Unternehmen gehalten, oder ein Unternehmen kann einen beherrschenden Einfluss (= Entscheidungsgewalt) auf ein anderes Unternehmen auszuüben.

In beiden Fällen müssen die Beschäftigtenzahlen des Partner- oder verbundenen Unternehmens ganz oder teilweise in die Beschäftigtenzahlen des antragstellenden Unternehmens einberechnet werden.

Es gilt die jeweils aktuelle [KMU-Definition der EU](#), derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 (2003/361/EG).

Muss ich Belege einreichen?

Belege müssen nicht eingereicht werden. Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

Bitte bewahren Sie aber die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen!

Wie ist die Hilfe im Rahmen des „Soforthilfeprogramms Corona“ für wirtschaftlich betroffene Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe sowie Landwirte steuerlich zu behandeln?

Die als Soforthilfe bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Der Antrag soll durch eine vertretungsberechtigte Person unterschrieben werden. Wer ist das? ✓

Das sind beispielsweise Inhaber/innen, Gesellschafter/innen, Geschäftsführer/innen oder Personen, denen eine Prokura erteilt wurde.

Ist es egal, welches Konto ich im Antrag als Bankverbindung angebe, auf die der Zuschuss ausgezahlt werden soll? ✓

Bitte geben Sie das bei Ihrem Finanzamt registrierte Geschäftskonto oder geschäftlich genutzte Privatkonto an, dann klappt eine Auszahlung auf jeden Fall reibungslos. Die IBAN muss zwingend mit DE beginnen, andernfalls kann keine Auszahlung der Soforthilfe erfolgen.

Ich möchte einen Betrugsverdacht melden. Wohin kann ich mich wenden? ✓

Wir erfassen bei der L-Bank zentral alle Verdachtsfälle zu unseren Corona-Soforthilfe-Auszahlungen. Bitte schicken Sie Verdachtsmeldungen an die E-Mail-Adresse corso-compliance@l-bank.de.

Abschließender Hinweis

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller zu versichern hat, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, insbesondere gilt das für die Angaben zur unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslage, insbesondere die Angaben zur Höhe des Liquiditätsengpasses, wobei auch gegebenenfalls weitere erhaltene Entschädigungsleistungen und staatliche Hilfen einzubeziehen sind.

Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung

Damit die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Landes ihre Aufgabe bei der Soforthilfe wahrnehmen können, bedarf es der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung durch eine Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums. Diese Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung vom 25. März 2020 wird durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Sie gilt damit gemäß § 5 dieser Verordnung ab dem 25. März 2020. Die nachfolgende Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung wird durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Sie gilt gemäß Artikel 2 dieser Verordnung mit Wirkung vom 08. April 2020. Die Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung gilt daher mit Wirkung vom 08. April 2020 in der geänderten Fassung.

[Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung vom 08.04.2020 \(PDF\)](#)

[Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung des Wirtschaftsministeriums vom 08.04.2020 \(konsolidiert\) \(PDF\)](#)

[Coronaunterstützungsverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 25.03.2020 \(PDF\)](#)